

KAUFVERTRAG

Zwischen
der INAST Abfallbeseitigungs GmbH
oder nachstehend Verkäufer, INAST, Auftraggeber oder Verkäufer genannt
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Schaller und den Prokuristen, Herrn Hörtkorn

und

der Fa.

(nachstehend Käufer, Auftragnehmer oder Käufer genannt)
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn

über

den Kauf von ca. 13.500 Mg/a Altpapier aus der haushaltsnahen Erfassung von Altpapier
aus dem Neckar-Odenwald-Kreis gemäß den nachfolgenden Bestimmungen

KAUFVERTRAG

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Verkäufer verkauft dem Käufer das von ihm im Gebiet des Neckar-Odenwald-Kreises per Straßensammlung erfasstes Altpapier – nachfolgend auch PPK genannt – soweit dieses sich in seinem Eigentum befindet, auf der Basis dieses Vertrags einschließlich der dazugehörigen Anlage (Allgemeine Rahmenbedingungen zum Kaufvertrag über PPK) sowie nach Maßgabe der Gesetze, sonstigen Vorschriften und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages stets über eine rechtsgültige Genehmigung für den Transport zu verfügen. Droht der Verlust der erforderlichen Genehmigungen und/oder werden diese dem Käufer entzogen, hat der Käufer dies dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einem Wegfall oder einem Fehlen der erforderlichen Genehmigungen ist der Verkäufer zur außerordentlichen Kündigung nach § 13 berechtigt. Der Käufer ist außerdem verpflichtet, die PPK stets ordnungsgemäß nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu verwerten.
- (3) Das dem Käufer überlassene PPK entspricht der Sorte A00/B10 bzw. der Qualität Altpapier, gemäß Liste der europäischen Standardsorten und ihrer Qualitäten (deutsche Übersetzung, Stand Juli 2000) Gruppe 5 Untergruppe 5.01 bzw. Gruppe 1 Untergruppe 1.01: Altpapier gemischt. Das PPK wird dem Käufer unverpresst und unsortiert übergeben.
- (4) Der Käufer verpflichtet sich zur arbeitstäglichen Abholung des PPK mittels einer ausreichenden Anzahl von vom Käufer gestellten Containern- und Fahrzeugen o.ä. an der dem Käufer benannten Übergabestelle gemäß den Bedingungen dieses Vertrags einschließlich der Anlage zum Kaufvertrag, jeweils zu den dort angegebenen Öffnungszeiten. Es müssen stets eine ausreichende Anzahl an Containern zur Beladung durch den Verkäufer bereitgestellt werden. Eine Verladung in Walking Floor Fahrzeuge ist auf absehbare Zeit nicht möglich.

§ 2 Leistungen

Der Käufer sorgt für eine flexible Bereitstellung seiner Leistung entsprechend den Anforderungen dieses Vertrages und der zeitlich unterschiedlich anfallenden Mengen und deren variierenden Zusammensetzung. Er beachtet dabei die zu erwartenden jahreszeitlichen, monatlichen, wöchentlichen und arbeitstäglichen Schwankungen. Der Käufer stellt durch entsprechende Transportkapazität arbeitstäglich den Abtransport der gesamten (Tages-) Menge an PPK sicher und gewährleistet somit einen vollständigen Abtransport des PPK nach den Bestimmungen dieses Vertrags. Auf die einschlägigen Bestimmungen und Regelungen gemäß Anlage, hier insbesondere Nr. 2 und 3, wird verwiesen.

§ 3 Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, das ihm verkaufte PPK ordnungsgemäß nach den Anforderungen dieses Vertrags sowie der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu übernehmen, zu transportieren und zu verwerten oder verwerten zu lassen. Der Käufer sichert zu, dass er bzw. sein Beauftragter die für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie z.B. nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der jeweils gültigen Landesbauordnung besitzt.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu erhalten, und private und öffentliche Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die für den Transport und die Verwertung sowie aller weiterer, damit verbundener Leistungen und die Durchführung der Tätigkeiten erforderlich sind, für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten.
- (3) Der Käufer hat das Recht und die Pflicht, im eigenen Namen und für eigene Rechnung und Gefahr das PPK zu verwerten und zu vermarkten. Das PPK muss dem Stoffkreislauf i.S. der Wiederverwertung zugeführt werden. Die ordnungsgemäße Verwertung gemäß den Anforderungen dieses Vertrags ist dem Verkäufer unaufgefordert nachzuweisen.
- (4) Enthaltene Anlieferungen nach Ansicht des Käufers Stoffe, welche die Verwertung erschweren oder unmöglich machen, ist der Käufer melde- und nachweispflichtig. Der Käufer muss die Charge sichern und dem Verkäufer Gelegenheit geben, sich vom Sachverhalt ein eigenes Bild zu machen.
- (5) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Mengen auf der eichamtlich geprüften Waage zu wiegen bzw. wiegen zu lassen. Der Käufer erhält erforderlichenfalls das Recht, die Dokumente einzusehen und/oder erhält Kopien über die Wiegescheine.
- (6) Mit der Übernahme des PPK erfolgt der Gefahrenübergang auf den Käufer. Bis zum Zahlungseingang für die jeweiligen Monatsmenge, auf die sich die Vergütung bezieht, steht diese im Eigentumsvorbehalt des Verkäufers.
Der Käufer ist jedoch berechtigt, das PPK im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob das PPK ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Der Verkäufer ist jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch den Verkäufer ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.
Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten PPK durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird das gelieferte PPK mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte PPK.
Wird der gelieferte Gegenstand mit dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen untrennbar

vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Eigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.

- (7) Der Käufer ist verpflichtet, seine Leistungen nach Vorgabe des Verkäufers mit ihm zu koordinieren. Schäden, die durch unzureichende Abstimmung der Abholungstermine des Käufers dem Verkäufer entstehen, gehen zu Lasten des Käufer, es sei denn, dass den Käufer kein Verschulden trifft.
- (8) Wird das Fahrzeug des Käufers durch Einwirkungen des Verkäufers z.B. beim Beladevorgang beschädigt, so ist der Käufer verpflichtet, dies unverzüglich dem Verkäufer (Betriebsleitung) zu melden. Unterlässt er dies, kann er den Schaden nur geltend machen, wenn er nachweisen kann, dass dieser durch den Verkäufer oder dessen Beauftragten Dritten schuldhaft verursacht wurde.
- (9) Der Käufer ist verpflichtet, vor jeder Abholung telefonisch die bereitstehende Papiermenge abzufragen. Der Käufer ist verpflichtet, wenn ihm das PPK nicht anforderungskonform beladen wird (z.B. außergewöhnliche Zeitverzögerungen), diesen Sachverhalt unverzüglich dem Verkäufer (Betriebsleitung) zu melden, damit dieser Abhilfe schaffen kann. Unterlässt der Käufer diese Meldung, so kann der Käufer keine Ansprüche zu einem späteren Zeitpunkt geltend machen.
- (10) Der Käufer muss den kontinuierlichen Abfluss der PPK-Mengen innerhalb der in diesem Vertrag angegebenen Zeiten, ggf. weiterer ergänzender Vereinbarungen, sicherstellen. Unter der Sicherstellung des kontinuierlichem Abflusses ist zu verstehen, dass der Käufer verpflichtet ist, die angelieferte Tagesmenge soweit abzufahren, dass eine weitgehende Entleerung an der Übergabestelle (durch den Käufer unter der Prämisse der Vollbeladung seiner Transportfahrzeuge) sichergestellt ist. Bei der Abstimmung der Abholtermine ist zu beachten, dass die Beladung der Transportfahrzeuge des Käufers innerhalb der Öffnungszeiten abgeschlossen sein und das Transportfahrzeug das Gelände des Verkäufers verlassen haben muss.

§ 4 Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Die Vertragspartner werden alle künftig entstehenden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages i. S. einer loyalen, partnerschaftlichen und wirtschaftlich sinnvollen Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen regeln. Sie verpflichten sich, in diesem Sinne jederzeit zusammenzuwirken und sich gegenseitig zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die aktuelle Entwicklung der Verwertung von PPK umfassend zu unterrichten, bei etwaigen Problemen im Interesse einer einvernehmlichen Lösung tätig zu werden und sich gegenseitig – den Vertragsgegenstand betreffend – auf dem Laufenden zu halten.

§ 5 Ausschluss der Gewährleistungen des Verkäufers

- (1) Der Verkäufer übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Qualität des dem Käufer verkauften PPK. § 3 Abs. (4) bleibt unberührt. Auf der Basis der bisherigen Erfahrungen der Sammlung von PPK im Sammelgebiet des Neckar-Odenwald-Kreises ist mit üblichen Anteilen an Störstoffen auch im Vergleich zu Sammelgebieten ähnlicher Struktur zu rechnen.

- (2) Der Verkäufer übernimmt darüber hinaus keinerlei Gewähr für das Erreichen der ca. 13.500 Mg/a. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Menge, die aufgrund Erfahrungswerten ermittelt wurde.

§ 6 Kaufpreis

- (3) Als Kaufpreis werden die im Folgenden genannten Preise (siehe nachfolgende Tabelle) unter Berücksichtigung der Preisänderungen gemäß den Vereinbarungen nach § 7 dieses Vertrags vereinbart.

Pos.	Bezeichnung	Menge	EP	GP
1	Kaufpreis mittlerer EUWID für B12, Monat November 07 (aktueller Mittelwert) – nachrichtlich in Spalte „EP“ eingetragen	13.500 Mg/a	77,50 €/Mg	1.046.250 €/a
2	Preiszulage zu Pos. 1.	13.500 Mg/a	€/Mg	€/a
Summe Pos. 1 und 2 (ohne USt.)			€/Mg	€/a

Der Preis von Pos. 1, die angegebene Jahresmenge von 13.500 Mg/a sowie der mittlere EUWID für B12 sind nachrichtlich aufgeführt.

- (4) Die Abrechnung erfolgt monatlich. Hierbei errechnet sich der Kaufpreis wie folgt: Der EP für die monatliche Abrechnung wird aus dem Preis, der sich aus dem sogenannten „Mittleren EUWID“ errechnet (Pos. 1) und der Preiszulage, die vertraglich mit dem Käufer vereinbart ist (Pos. 2), siehe Tabelle oben, gebildet. Die Summe aus Pos. 1 und 2 – hier der Einheitspreis EP – ist somit der Verkaufspreis pro Mg PPK. Der EP wird mit der jeweiligen Monatsmenge multipliziert. Das Ergebnis ist der Verkaufspreis eines jeden Monats. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der EP nach den Bedingungen des § 7 dieses Vertrags ändert.
- (5) Die Preise der Pos. 1 und 2 verstehen sich netto ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Auf den ermittelten Gesamtabrechnungspreis eines Monats wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige gesetzliche USt. aufgeschlagen.

§ 7 Abrechnungsverfahren und Preisanpassungsklausel

- (1) Der Käufer kauft vom Verkäufer die ihm übergebenen PPK-Mengen. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Preisgrundlage sind hierbei die vereinbarten Einheitspreise als Summe von Pos. 1 und 2 gemäß § 6 Ziffer (3) (Tabelle), wobei sich der EP von Pos. 1 sich entsprechend den nachfolgenden Regelungen ändert. Der von Pos. 2 hingegen ist ein Festpreis. Grundlage für die Abrechnung sind die an der eichamtlich geprüften Waage des Verkäufers oder seines Beauftragten verwogenen PPK-Mengen.

- (2) Voraussetzung für die Fälligkeit der Zahlungen ist die Vorlage einer Rechnung.
- (3) Maßgeblich für die Änderung des Einheitspreises nach Pos. 1 (siehe § 6 Ziffer 1) ist der Monatsmittelwert der veröffentlichten Preise des EUWID für gemischte Ballen (1.02) (= mittlerer EUWID, siehe nachfolgende Definition) zuzüglich der vom Käufer in Pos. 2 garantierten Preiszulage. Definition des mittleren EUWID: Der mittlere EUWID wird aus dem Mittelwert aller im jeweiligen Monat im EUWID (Zeitschrift Europäischer Wirtschaftsdienst, der Fa. EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH, 76593 Gernsbach, Ausgabe Recycling und Entsorgung) veröffentlichten Preise für Altpapier, Sorte gemischte Ballen (1.02), gebildet. Bezüglich der Beurteilung, welchem Monat die veröffentlichten Preise zuzuordnen sind, gilt das im EUWID veröffentlichte Datum der Händlerpreise. Beispielsweise ist in Heft 30 (Ausgabe 2007) eine Preisspanne von 85-90 EUR/Mg veröffentlicht, in Heft 28 (Ausgabe 2007) ebenfalls 85-90 EUR/Mg. Der Mittelwert (=mittlerer EUWID) beträgt somit 87,50 EUR/Mg (Ergebnis von 85+90+85+90 geteilt durch 4) für den Monat Juli 2007.
- (4) Dem Käufer werden die PPK-Mengen des Vormonats in Rechnung gestellt. Rechnungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung ohne Abzug beglichen werden. Maßgeblich für die Beurteilung der Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang beim Verkäufer.
- (5) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen berechtigen den Käufer nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
- (6) Eine Vergütung für Sonderbehandlung / Sonderentsorgung (vgl. § 3 Ziffer (4)) erfolgt nur, wenn der Käufer die geforderten Meldungen getätigt und Nachweise erbracht hat und diese vom Verkäufer anerkannt wurden.

§ 8 Leistungs- und Gewährleistungspflichten des Käufers

- (1) Der Käufer erbringt seine Leistungen (Transportleistungen, Betrieb seiner Anlage(n) usw.) jeweils nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Er wird die in der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und im zuständigen Bundesland gültigen Gesetze, Verordnungen und technischen Regelwerke genau beachten sowie die behördlichen Genehmigungen und ihre Nebenbestimmungen erfüllen und dabei standortspezifische Besonderheiten berücksichtigen.
- (2) Der Käufer übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarten Eigenschaften sowie die geforderte Funktion besitzen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die in diesem Vertrag vorgegebenen, genannten Gewährleistungen, Garantien und zugesicherten Eigenschaften. Die Garantien umfassen insbesondere die geforderten Leistungsdaten und Anforderungen.
- (3) Die Gewährleistung gilt für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang, also auch für Lieferungen und Leistungen von Nachunternehmern des Käufers. Der Käufer hat jeden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen gegen die vorgenannten Sorgfalts- und Gewährleistungsanforderungen zu vertreten. Weiterhin verzichtet der Käufer auf eine Exkulpation nach § 831, Abs. 1, Satz 2 BGB.

§ 9 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 01.01.2008 und endet am 31.06.2010.

§ 10 Haftung

- (1) Der Käufer haftet für die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus Nachfolgendem nichts anderes ergibt.
- (2) Der Käufer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den ordnungsgemäßen Transport, ggf. Umschlag/Konditionierung und die ordnungsgemäße Verwertung des PPK.
- (3) Für Schäden, die der Verkäufer durch Unterbrechung der Leistung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abnahme (Abtransport) des PPK, durch unzureichende oder fehlende Leistungskoordination und/oder durch verspäteten Eingang der Vertragserfüllungsbürgschaft erleidet, haftet der Käufer in Höhe des nachgewiesenen Schadens, wie z.B. erhöhte Verwaltungskosten, die durch die Unterbrechung und/oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden, die durch die mangelhafte Leistungserbringung bewirkt werden.
- (4) Im Fall einer nicht vertragskonformen Leistungserbringung, insbesondere bei Verzug des Käufers, hat der Verkäufer das Recht, das PPK nach erfolgloser Fristsetzung in eigener Regie zu vermarkten. In diesem Fall umfasst die Haftung des Käufers insbesondere die Verpflichtung, geringere Vermarktungserlöse als vertraglich mit ihm vereinbart, auszugleichen. Zur nicht vertragskonformen Leistung gehörtauch, wenn der Käufer nicht fristgerecht die von ihm geforderte Sicherheitsleistung nach § 12 Nr. (1) dieses Vertrags beim Verkäufer einreicht.
- (5) Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Kosten und Schadensersatzforderungen Dritter frei, die durch eine nicht pflichtgemäße Erfüllung dieses Vertrages durch den Käufer entstehen.
- (6) Der Käufer haftet nicht, wenn er seine Leistungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Krieg, Aufruhr, Natur- und Brandkatastrophen etc.) sowie Streik und Aussperrung nicht oder nicht vollständig erbringen kann. Er ist jedoch verpflichtet, bei Fortfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Leistung wieder aufzunehmen und die vertragsgemäße Leistung unverzüglich nachzuholen, sobald dies möglich ist. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich nach deren Bekanntwerden über eventuelle Umstände, Ereignisse oder Situationen wie höhere Gewalt (z. B. Krieg, Aufruhr, Natur- und Brandkatastrophen etc.) sowie Streik und Aussperrung zu informieren, die er nicht voraussehen konnte und die sich seiner Kontrolle entziehen, sofern es ihm dadurch nach billigem Ermessen ganz oder teilweise unmöglich wird, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen.
- (7) Für sämtliche Schäden aus einer verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des Verkäufers über Störungen oder Unterbrechungen des (Ab-) Transports und/oder der Verwertung von PPK haftet der Käufer – auch hinsichtlich Folgeschäden – unbeschränkt.

§ 11 Versicherung

- (1) Der Käufer hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen das Bestehen eines Versicherungsschutzes (über eine Deckungssumme von mind. 500.000 Euro pro Schadensfall) für sämtliche sich aus der Übernahme, dem Transport sowie der Verwertung des PPK ergebenden Risiken und Gefahren nachzuweisen.
- (2) Die Versicherung ist für die Laufzeit dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Das Fortbestehen ist dem Verkäufer jährlich auf dessen Verlangen nachzuweisen. Die Versicherung ist so abzuschließen, dass aus diesem Vertrag herrührende Schäden auch dann abgedeckt sind, wenn sie erst nach Ablauf der Vertragsdauer offenbar werden.

§ 12 Sicherheiten

- (1) Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Zahlungsansprüche und eventueller Schadensersatzansprüche des Verkäufers - hat der Käufer eine unbefristete, unwiderrufliche und unbedingte selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer europäischen Großbank, oder deutschen Sparkasse oder Volksbank in Höhe von EUR 260.000.- zu stellen, die auf erstes Anfordern zahlbar ist. Die Bürgschaft ist unverzüglich nach Vertragsschluss beim Verkäufer einzureichen.
- (2) Leistet der Käufer die Sicherheit nicht bis zum 01.01.08, so ist der Verkäufer nach fruchtloser Nachfrist berechtigt, das PPK anderweitig zu vermarkten, bis die geforderte Sicherheit dem Verkäufer vorliegt. Auf § 10 Nr. (4) wird besonders hingewiesen.
- (3) Die Bürgschaftsurkunde wird nach Beendigung des Vertrags und Erfüllung aller Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer zurückgegeben.

§ 13 Außerordentliche / fristlose Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere möglich,

Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere möglich,

- (1) bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf die Dauer zugemutet werden kann.
- (2) wenn der Käufer trotz zweimaliger Abmahnung durch den Verkäufer nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, um die Leistungen vertragsgemäß nach den Bedingungen dieses Vertrags durchzuführen, insbesondere auch dann, wenn der Käufer gegen zwingende rechtliche Bestimmungen verstößt und die Verletzung der Verpflichtungen länger als einen Monat trotz schriftlicher Mahnung anhält.
- (3) wenn der Käufer in Rückstand mit seinen Lohnzahlungen ist, das Insolvenzverfahren beantragt hat oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Käufer.
- (4) falls der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag, nicht nachkommt. Sie ist erst zulässig, wenn der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde und der Käufer trotz zweifacher Mahnung länger als 1 Monat in Verzug ist.
- (5) bei Änderung der Vertragsgrundlage durch wesentliche Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder behördlichen Auflagen vor Ende der Vertragslaufzeit dahingehend, dass eine Verwertung wie geplant und in diesem Vertrag festgelegt, nicht mehr zulässig oder besonders erschwert ist oder die Zuständigkeit für die Sammlung / Verwertung nicht mehr dem Verkäufer obliegt. In diesem Fall ist der Verkäufer nur dann schadensersatzpflichtig, wenn die gesetzlichen oder rechtlichen Bestimmungen dies vorsehen und auch nur dann, wenn der Käufer einen Schaden nachweisen kann.
- (6) Die Kündigung hat durch Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen.

§ 14 Beendigung oder Unterbrechung der Leistung

- (1) Die Leistung wird solange ununterbrochen fortgesetzt, bis dass der Vertrag endet.
- (1) Der Käufer ist berechtigt, die Leistung zu unterbrechen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - Gefahren für Umwelt und Gesundheit abgewendet werden müssen oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Käufer und / oder Dritter dadurch ausgeschlossen werden.

Etwaige Schadensersatzansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.
- (2) Bei Störungen, die der Verkäufer oder seine Vertreter zu verantworten haben, und die die Leistungserbringung des Käufer unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, ruht die Leistungspflicht des Käufer bis zum Zeitpunkt der Störungsbehebung. Der Verkäufer verpflichtet sich in diesem Fall zum Ausgleich nachgewiesenen Schadens in voller Höhe. Die Haftung des Verkäufers für Folgeschäden, insbesondere Betriebsausfall und entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- (3) Der Käufer hat die Leistung unverzüglich wieder zu erbringen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind.

§ 15 Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Nebenabreden zu diesem Vertragsverhältnis bestehen nicht.
- (2) Soweit es sich dabei um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als ganzes ungültig oder undurchführbar sein sollte, oder wenn sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.
- (3) Vertrags-, Korrespondenz- und Konferenzsprache ist deutsch.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mosbach.
- (5) Es wird vom Käufer bestätigt, dass er alle preisrelevanten Rahmenbedingungen voll erfasst und in seinen Preisen berücksichtigt hat, insbesondere die in der Anlage zu diesem Vertrag wiedergegebenen allgemeinen Rahmenbedingungen.

Mosbach, den _____

, den _____

Für den Verkäufer:

Für den Käufer:

Gerd Schaller, Geschäftsführer

xx, Geschäftsführer

Michael Hörtkorn, Prokurist

xx, Geschäftsführer